

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 19. April 2021

Nr. 35

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 26.10.2018 vom 09.04.2021	3348
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Eignungsprüfungen für die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.04.2021	3350
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.04.2021	3360
Veröffentlichung der im Haushaltsjahr 2020 an die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Bezüge	3368
Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. April 2021	3369
Informationssicherheitsleitlinie der Westfälischen Wilhelms- Universität	3386
Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 09.04.2021	3403

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/35

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 in der Fassung der
ersten Änderungsordnung vom 26.10.2018
vom 09.04.2021**

Artikel I

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 in der Fassung der Änderungsordnung vom 26.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Als für die Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis anerkennungsfähiger Unterricht werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

„a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes (Vorlesungen, Praktika, Seminare)
Pro akademischer Unterrichtsstunde: 0,1 Punkte

Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren:

- Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem fakultätseigenen Studiengang „Experimentelle Medizin“: 1,0
- Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: 0,5 (max. 5 Pt.)
- Für extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: 0,25 (max. 3 Pt.)“

b) Gestaltung von Laborpraktika

Pro Woche eines forschungsbezogenen Modulunterrichts: 0,1 Punkte

c) Betreuung von Hospitationen in der klinischen Versorgung (Famulaturen, Blockpraktika, PJ)

Pro Woche Hospitation und Student: 0,01 Punkte (max. 3 Pt.)

Für die Anerkennung der extracurricularen Veranstaltungen sowie der Hospitationen ist die Vorlage einer entsprechenden Teilnehmerliste erforderlich, wobei ausschließlich ordentliche Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewertet werden. Lehrleistungen in den Kooperationsstudiengängen „Biowissenschaften (MSc)“, „Biotechnologie (MSc)“ und „Molekulare Biomedizin (MSc)“ werden anerkannt, sofern der fakultätsinterne Bedarf an curricularer Lehrtätigkeit in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem fakultätseigenen Studiengang „Experimentelle Medizin“ in dem Semester, in dem die Lehrleistung erbracht wird, gedeckt ist.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Eignungsprüfungen für die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 13.04.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 73a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Eignungsprüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“ und „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung.
- Das Repertoire ist vollständig aufzunehmen.
- Die Abnahme der theoretischen Prüfungsteile in den Fächern *Allgemeine Musiklehre* (Klassik), *Musiktheorie* (Pop/KMP) sowie *Gehörbildung* (Klassik und Pop/KMP) erfolgt im Livestream (z.B. via ZOOM).
- Ist eine Sprachprüfung abzulegen, so erfolgt die Abnahme der Prüfung im Livestream (z.B. via ZOOM).

Abweichend von den zuvor genannten Angaben gelten für nachfolgende Hauptfächer spezielle Regelungen:

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

Elementare Musik

(ausschließlich Bachelor of Music – Musik und Vermittlung)

- Statt der Teilnahme an einem Ensembleunterricht wird eine (tänzerische) Einzelaufgabe gestellt, die im Livestream (z.B. via ZOOM) abgelegt wird.
- Die weiteren Prüfungsteile werden im Livestream (z.B. via ZOOM) abgelegt.

Populärmusik/Keyboards & Music Production
(ausschließlich Bachelor of Music – Musik und Vermittlung)

- Ergänzend zu der digital eingereichten Präsentation führt die Kommission an einem zugewiesenen Prüfungstag ein individuelles Gespräch mit dem/der Bewerber*in in einem Livestream (z.B. via ZOOM), Dauer bis zu 15 Minuten. In diesem Gespräch muss der/die Bewerber*in das Hauptfachinstrument zur Hand haben bzw. stimmlich darauf eingestellt sein, um in Bezug auf die eingereichte digitale Präsentation auf Zuruf der Kommission bestimmte Auszüge oder Ad hoc-Aufgabestellungen (Improvisation, Groove, Genrevielfalt) live präsentieren zu können.

2. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung. Erfolgt die Eignungsprüfung über eine Videoplattform, so ist das Repertoire vollständig aufzunehmen.
- Die Abnahme der pädagogischen Eignungsprüfung erfolgt im Livestream (z.B. via ZOOM).
- Ist eine Sprachprüfung abzulegen, so erfolgt die Abnahme der Prüfung im Livestream (z.B. via ZOOM).

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

Elementare Musik

- Alle ursprünglich in Präsenz geplanten Teile der Eignungsprüfung werden im Livestream (z.B. via ZOOM) abgelegt.

Popularmusik/Keyboards & Music Production

- Ergänzend zu der digital eingereichten Präsentation führt die Kommission an einem zugewiesenen Prüfungstag ein individuelles Gespräch mit dem/der Bewerber*in in einem Livestream (z.B. via ZOOM), Dauer bis zu 15 Minuten. In diesem Gespräch muss der/die Bewerber*in das Hauptfachinstrument zur Hand haben bzw. stimmlich darauf eingestellt sein, um in Bezug auf die eingereichte digitale Präsentation auf Zuruf der Kommission bestimmte Auszüge oder Ad hoc-Aufgabestellungen (Improvisation, Groove, Genrevielfalt) live präsentieren zu können.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.

- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung. Erfolgt die Eignungsprüfung über eine Videoplattform, so ist das Repertoire vollständig aufzunehmen.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

Popularmusik/Keyboards & Music Production

- Ergänzend zu der digital eingereichten Präsentation führt die Kommission an einem zugewiesenen Prüfungstag ein individuelles Gespräch mit dem/der Bewerber*in in einem Livestream (z.B. via ZOOM), Dauer bis zu 15 Minuten. In diesem Gespräch muss der/die Bewerber*in das Hauptfachinstrument zur Hand haben bzw. stimmlich darauf eingestellt sein, um in Bezug auf die eingereichte digitale Präsentation auf Zuruf der

Kommission bestimmte Auszüge oder Ad hoc-Aufgabestellungen (Improvisation, Groove, Genrevielfalt) live präsentieren zu können.

4. Zertifikatsstudienjahr

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung. Erfolgt die Eignungsprüfung über eine Videoplattform, so ist das Repertoire vollständig aufzunehmen.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamt Vortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.

- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

5. Studiengang Konzertexamen

In Abweichung von § 3 und Anhang 1 der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung.

6. Bachelorstudiengänge „Musik“ und „Musik/Musikpraxis und neue Medien“

In Abweichung von der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

Je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie und den damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben besteht die Möglichkeit, dass die Eignungsprüfungen nicht in Präsenz, sondern

in einem Online-Verfahren stattfinden oder aber dass die bisher festgesetzten Termine verschoben werden. Bewerber*innen für die Eignungsprüfungen werden bis zum 15. Mai 2021 benachrichtigt.

Für alle Bachelorstudiengänge sind für den Fall einer Online-Prüfung die in Abschnitt „II. Inhaltliche“ Anforderungen formulierten Prüfungsteile wie folgt zu erbringen:

Die Prüfungsteile

- A. Künstlerische Praxis sowie
- B. Schulpraktisches Instrument, Unterpunkt a)
(entfällt, wenn das schulpraktische Instrument mit dem Hauptinstrument identisch ist)

sind von den Bewerber*innen als Video-Datei im mp4-Format einzureichen bis zum 15. Juni 2021. Die/der Bewerber*in muss im Video durchgängig beim Spielen des Instruments, Singen und Textvortrag zu sehen sein. Es soll so gefilmt sein, dass Oberkörper und Hände zu sehen sind. Playbacks oder Begleiter*in sind erlaubt.

Nachbearbeitung und Schnitte der Aufnahmen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Im Falle des Hauptinstruments „Producing & Digitale Musikpraxis“ ist für den Prüfungsteil „A.a Hauptinstrument“ von den Bewerber*innen eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen im mp3-Format einzureichen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt. Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden. Der Prüfungsteil „A.b Stimme“ ist wie oben festgelegt als Video-Datei einzureichen.

Die Prüfungsteile

- B. Schulpraktisches Instrument, Unterpunkt b),
- C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie sowie
- D. Kolloquium

werden in einer Online-Videokonferenz live geprüft. Während der Prüfung sollen kleinere Ausschnitte aus dem Prüfungsprogramm des eingereichten Videos auf Nachfrage vorgespielt oder erläutert werden.

Im Falle des Hauptinstruments „Producing & Digitale Musikpraxis“ werden die folgenden Prüfungsteile aus A. Künstlerische Praxis:

- Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt.
- Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe: Mediengestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann.

in einer Online-Videokonferenz live geprüft.

Der Prüfungsteil

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausuren, jeweils 30 min.)

findet in einem Online-Format statt.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.04.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 13.04.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 73a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“

a) Module: Musiktheorie 1 bis 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter*innen übermittelt werden.

b) Modul: Musikpraxis 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.

c) Modul: Profilmodul 1

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Gruppenkolloquium (max. 5 Studierende) (30 min.)“ wird durch ein „Einzelkolloquium (10 min.) inkl. Planungsskizze (max. 2 A4-Seiten)“ ersetzt. Die Prüfung kann online durchgeführt werden.

d) Modul: Profilmodul 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe im Gruppenunterricht (30 Minuten)“ wird durch „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Min. Dauer; einen schriftl. Entwurf (bis zu A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 min.); Nachweis der fehlenden Praktikumsstunden erfolgt durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe (pro nachzuweisender Praktikumsstunde ist eine Unterrichtsskizze im Umfang von 1 A4-Seite einzureichen)“ ersetzt.

e) Modul: Kernmodul 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

f) Modul: Profilmodul 2

Lehrveranstaltung: Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 1

Die zu absolvierende Präsenz im Praktikum „Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 1“ (1 LP, 15x45 Minuten)“ und dessen Vor- und Nachbereitung (1 LP, 15x45 Minuten) kann auf Antrag der/des Studierenden durch „eine Konzeptionsarbeit (2 LP, 60x45 Minuten) inklusive Ausarbeitung von zwei Unterrichtssequenzen mit je fünf progressiv aufeinander aufbauenden Stundenskizzen für unterschiedliche Niveaustufen, Zielgruppen und unterschiedlichen Charakters“ ersetzt werden. Die jeweils 5. Stunde einer Sequenz muss einer fiktiven Prüfungslehrprobe entsprechen.

g) Modul: Profilmodul 2

Lehrveranstaltung: Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 2

Die zu absolvierende Präsenz im Praktikum „Hospitation und Lehrpraxis im Einzelunterricht, Kammermusik, Gruppenunterricht 1“ und dessen Vor- und Nachbereitung (1 LP, 15x45 Minuten) kann auf Antrag der/des Studierenden durch „eine Konzeptionsarbeit (2 LP, 60x45 Minuten) inklusive Ausarbeitung von zwei Unterrichtssequenzen mit je fünf progressiv aufeinander aufbauenden Stundenskizzen für unterschiedliche Niveaustufen, Zielgruppen und unterschiedlichen Charakters“ ersetzt werden.

Die jeweils 5. Stunde einer Sequenz muss einer fiktiven Prüfungslehrprobe entsprechen.

Die vorgesehenen Prüfungsleistungen „zwei Lehrproben unterschiedlichen Charakters und zwei dazugehörige Unterrichtsentwürfe (30 Minuten)“ werden durch „Planung von zwei Stundensequenzen inklusive Ausarbeitung von zwei Unterrichtsentwürfen für zwei Lehrproben unterschiedlichen Charakters (3 Seiten/45 Minuten)“ ersetzt.

Die Präsentation der virtuellen Prüfungslehrproben erfolgt digital, alle relevanten Lehrmaterialien müssen durch den/die Studierende bereitgestellt werden.

2. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

a) Module: Musiktheorie 1 bis 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter*innen übermittelt werden.

b) Modul: Musikpraxis 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.

c) Modul: Kernmodul 3

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

a) Modul: Kernmodul 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Projektdokumentation (bis zu 20 Seiten)“ kann durch einen „Abschlussbericht (max. 20 A4-Seiten, exklusive Anhang; Upload im Learnweb) und eine Projektpräsentation (10-15 min.)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die Prüferin/der Prüfer. Ob die Projektpräsentation per Online-Konferenz oder per Video erfolgt, entscheidet der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin.

b) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik im Kontext

Die beiden vorgesehenen Prüfungsleistungen „Präsentation (30 min.)“ und „Kolloquium (15 min.)“ werden durch eine „Hausarbeit inkl. didaktischem Kommentar (15-25 A4-Seiten)“ ersetzt.

c) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik in Gruppen

Lehrveranstaltung: Lehrpraxis Musik in Gruppen 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe einschließlich schriftlicher Planung (45 Minuten)“ wird durch die „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Minuten Dauer; einem schriftlichen Entwurf (bis zu Din-A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 Minuten)“ ersetzt.

Der Nachweis fehlender Praktikumsstunden wird durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe mit 10 ausführlichen Unterrichtsentwürfen ersetzt.

d) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik im Elementarbereich

Lehrveranstaltung: Lehrpraxis Musik im Elementarbereich 2

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe einschließlich schriftlicher Planung (45 Minuten)“ wird durch die „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Minuten Dauer; einem schriftlichen Entwurf (bis zu Din-A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 Minuten)“ ersetzt.

Der Nachweis fehlender Praktikumsstunden wird durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe mit 10 ausführlichen Unterrichtsentwürfen ersetzt.

4. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“

Modul: Profilierungsmodul, Lehrveranstaltung „Crossover“

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten prof. editiert sein.

5. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“ gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018

a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)

Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.

- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

6. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)

Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.

- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

7. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2018

- a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

- b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

8. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 09.07.2020

a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

9. Zwei-Fach Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“ gemäß der Prüfungsordnung vom 21.01.2013

a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

10. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Lehramts für das Lehramt an Grundschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

11. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

12. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs gemäß der Prüfungsordnung vom 11.11.2011

- a) Modul: Musik, Individuum und Gesellschaft (Fachdidaktik) (Modul 5):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

- b) Modul: Musik und Kultur (Modul 7):

Die vorgesehene Prüfungsleistung „schriftliche Klausur (240 min.)“ wird nach Wahl der/des Studierenden ersetzt durch eine „Hausarbeit (20 Seiten)“ oder eine „mündliche Prüfung (30 min.)“.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.01.2021“ (AB Uni 2021/3, S. 109 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.04.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Veröffentlichung
der im Haushaltsjahr 2020 an die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Bezüge**

Aufgrund des § 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind jährlich die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitgliedes unter Namensnennung zu veröffentlichen.

Den hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern wurden für das Haushaltsjahr 2020 nachfolgend aufgeführte Bezüge gewährt:

Prof. Dr. Johannes Wessels, Rektor	162.643,68 €
Matthias Schwarte, Kanzler	137.884,96 €

Münster, den 10. März 2021

Der R e k t o r

**Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14. April 2021**

- Teil A -

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Stellenzuweisung

- (1) Stellen für Professuren und Juniorprofessuren werden den Fachbereichen auf deren Antrag vom Rektorat zur Besetzung zugewiesen. Die Stellenzuweisungsanträge müssen mit den zwischen den Fachbereichen und dem Rektorat abgestimmten Struktur- und Entwicklungsplänen in Einklang stehen. Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen. Die Zuweisung von W 1 -, W 2- und W 3-Stellen erfolgt nach Beratung und Empfehlung einer vom Rektorat eingesetzten Kommission.
- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung einer Professur kann eine Findungsphase unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsziele und der Gleichstellungsquote des Fachbereichs (siehe §14) stattfinden.

§ 2

Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Professorinnen/ Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs grundsätzlich öffentlich und international ausgeschrieben.
- (2) Der Ausschreibungstext muss alle für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber wesentlichen Kriterien enthalten. Er benennt insbesondere
 - den Aufgabenbereich der Professur oder Juniorprofessur nach Art und Umfang
 - gegebenenfalls den Zeitraum der Befristung
 - die Anforderungen an die Bewerberinnen/Bewerber
 - den Zeitpunkt der Besetzung
 - den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe.
- (3) Von der Ausschreibung einer Professur kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 HG NRW vorliegen.

§ 3

Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der fünf hauptberufliche Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter und zwei Studierende angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.
- (2) Ist die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, soll eines der Mitglieder der Berufungskommission gemäß Absatz 1 ein Mitglied der übergreifenden Einheit sein.
- (3) Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe sollen zwei stellvertretende Mitglieder in die Berufungskommission gewählt werden; soweit möglich ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten. Sie sollen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Berufungskommission anwesend waren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster und die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sind Mitglieder der Berufungskommission mit beratender Stimme.
- (5) Das Rektorat kann für bestimmte Fallgruppen oder Einzelfälle bestimmen, dass Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen sein müssen. Die Kosten trägt der jeweilige Fachbereich, soweit sie nicht aus zentralen Mitteln übernommen werden.
- (6) Grundsätzlich müssen sowohl die Berufungskommissionen als Ganzes als auch die einzelnen Statusgruppen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei einer ungeraden Anzahl an Kommissionsmitgliedern ist die geschlechtsparitätische Besetzung auch durch Abrundung auf die nächst niedrigere Zahl erreicht.

Sollte eine Besetzung im Sinne des Satzes 1 trotz intensiven Bemühens in jeder Statusgruppe nicht möglich sein, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem gerundeten Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fächergruppe ausgewiesen ist, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Das intensive Bemühen ist entsprechend § 11b Absatz 4 Satz 1 HG durch den Fachbereichsrat aktenkundig zu machen und im Abschlussbericht der Berufungskommission zu benennen; es liegt regelmäßig dann vor, wenn alle weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

die Möglichkeit hatten, ihre Kandidatur zu erklären, hierauf aber verzichtet haben.

In den Fächern, in denen keine Hochschullehrerinnen vertreten sind, können Hochschullehrerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Geschieht dies nicht, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

- (7) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (8) Die Berufungskommission kann weitere Mitglieder auch anderer Fachbereiche oder Externe mit beratender Stimme hinzuziehen.

Soweit es um die Besetzung einer Stiftungsprofessur geht, kann der Fachbereichsrat auch die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stifterin/des Stifters in die Berufungskommission mit beratender Stimme zulassen.

- (9) Einer Berufungskommission soll in der Regel nicht angehören, wer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der zu besetzenden Professur steht oder stehen wird, insbesondere also als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zu besetzenden Professur beschäftigt ist. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Beschäftigung bei einem ordentlichen Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission vorliegt.

Der Fachbereichsrat kann vor oder nach der Wahl entscheiden, dass eine Mitwirkung der in S. 1 und 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund deren Expertise für die zu besetzende Stelle gleichwohl notwendig und eine neutrale Entscheidung zu erwarten ist.

- (10) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen kann.

§ 4

Befangenheit einzelner Mitglieder der Berufungskommission

- (1) Ein absoluter Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn sich ein Mitglied der Berufungskommission selbst beworben hat oder wenn sich ein Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beworben hat.
- (2) Ein relativer Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass das Mitglied der Berufungskommission keine neutrale Entscheidung fällt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn
 - a. eine enge persönliche Bindung eines Mitglieds der Berufungskommission, etwa im Sinne einer persönlichen Freundschaft, oder ein von einem Konflikt belastetes Verhältnis zu einem der Bewerber besteht;
 - b. eine enge wissenschaftliche Kooperation, zum Beispiel die Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer Publikationen im Sinne einer Co-Autorenschaft zwischen einem Mitglied der Berufungskommission und einem Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre bestand;
 - c. das Berufungskommmissionsmitglied ein Gutachten für eine Qualifikationsschrift nach Abschluss der Masterphase der Bewerberin oder des Bewerbers erstellt hat oder an einer Evaluation bei einer Juniorprofessur der Bewerberin oder des Bewerbers mitgewirkt hat, sofern dies in den letzten drei Jahren erfolgt ist;

- d. eine dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses zu einem der Bewerber bestanden hat;
 - e. eine maßgebliche Beteiligung des Bewerbers an der Berufung des Mitglieds der Berufungskommission oder an einer Berufung des Bewerbers durch ein Mitglied der Berufungskommission innerhalb der letzten drei Jahre vorgelegen hat;
 - f. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufene Stelle bestehen.
- (3) Erlangt ein Mitglied der Berufungskommission Kenntnis, dass gegenüber einem oder mehreren der Bewerberinnen oder Bewerber ein relativer Befangenheitsgrund vorliegt, legt er diesen Umstand einschließlich der Gründe, aus denen sich die Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit ergeben kann, unverzüglich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen, die/der hierüber die Berufungskommission informiert. Ist der Vorsitzende / die Vorsitzende selbst befangen, übernimmt diese Aufgabe der oder die stellvertretende Vorsitzende, in Ermangelung eines Stellvertreters das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
 - (4) In den Fällen des Absatzes. 2 entscheidet die Berufungskommission mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Befangenheit bzw. die Besorgnis der Befangenheit so schwer wiegt, dass das befangene Berufungskommissionsmitglied aus der Berufungskommission ausscheidet und durch eine/n Stellvertreter/in zu ersetzen ist. Ist kein/e Stellvertreter/in vorhanden, informiert die Berufungskommission den Fachbereichsrat, der sodann eine Nachwahl durchführt.
 - (5) Kommt die Berufungskommission in den Fällen des Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit oder die Befangenheit nicht so gravierend ist, dass ein Ausscheiden des befangenen Mitglieds geboten ist, kann sie anordnen, dass das befangene Mitglied der Berufungskommission sich bei den Diskussionen und Entscheidungen über die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber zu enthalten hat. Diese Lösung kann insbesondere dann gewählt werden, wenn die Bewerbung der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens voraussichtlich nicht mehr weiter verfolgt wird.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, geschlechtergerechte und transparente Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestenauslese zu führen. Die Berufungskommission kann daher von Beginn des Verfahrens an und auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewerbung auffordern.
- (2) Die Berufungskommission erwägt in ihrer konstituierenden Sitzung, die in der Regel vor oder unmittelbar nach Ausschreibung der Professur stattfindet, ob eine aktive Suche und Ansprache von potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten unter Gleichstellungsgesichtspunkten (siehe § 14) erforderlich ist. Hier können die Ergebnisse der Findungsphase aus § 1 Berücksichtigung finden. Die Berufungskommission kann aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine verantwortliche Person bzw. verantwortliche Personen für die aktive Suche und Ansprache benennen. Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Erörterungen und das Ergebnis sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Beteiligung von Mitgliedern der Berufungskommission an den Sitzungen einschließlich der Beschlussfassungen im Wege elektronischer Bild- und Wortübertragung ist zulässig.

- (4) Die eingegangenen Bewerbungen werden der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Sie dürfen nur von der Dekanin/dem Dekan, den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der/dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden. Die im Ausschreibungstext genannten Kriterien sind zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Berufungskommission darf ihren Berufungsvorschlag nicht auf Kriterien stützen, die erst im laufenden Verfahren, also nach der Ausschreibung, definiert wurden.
- (5) Die Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Kandidatinnen/Kandidaten zur Vorstellung ein. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die besonderen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, eingeladen werden; in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften des LGG.
- (6) Qualifikation für die Lehrtätigkeit ist durch die Abhaltung einer Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Ergebnis einer Lehrevaluation nachzuweisen. Die Begründung des Ausnahmefalls ist aktenkundig zu machen. Die im Rahmen der Vorstellung gehaltenen Lehrveranstaltungen oder Vorträge der Kandidatinnen/Kandidaten sind hochschulöffentlich.
- (7) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer Erörterung mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Auf die Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern kann nach Rücksprache mit dem Personaldezernat der Universitätsverwaltung nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person offensichtlich die im Ausschreibungstext festgelegten Anforderungen nicht erfüllt und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten besteht.
- (8) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Mitglieder der Berufungskommission vor der Abstimmung über den Berufungsvorschlag über die Möglichkeit, ein Sondervotum anzumelden.

§ 6

Besondere Stimmverhältnisse

- (1) Entscheidungen über die Reihung und Verabschiedung der Berufsliste von Professorinnen/Professoren bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (2) Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (3) Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.
- (4) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.

§ 7

Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei begründete Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen.

Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind möglich, wenn nicht mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber den Anforderungen uneingeschränkt entsprechen.

Dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren beigelegt werden. Sind keine Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler, denen ein vergleichendes Urteil möglich ist, als Gutachterin/Gutachter verfügbar, so sind zu jeder/ jedem der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber mindestens zwei auswärtige Gutachten vorzulegen. Die Berufungskommission muss sich vor Beschlussfassung mit den Gutachten auseinandersetzen.

Die Einholung von Gutachten von Mitgliedern der Berufungskommission ist nicht zulässig.

- (2) Bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track soll die Berufungskommission nach Rücksprache mit dem Dekanat zugleich mit ihrem Berufungsvorschlag empfehlen, in welcher Weise die Bewährung auf der Stelle im Rahmen der Zwischenevaluation festgestellt wird. Hierzu kann der Fachbereichsrat allgemeine Maßgaben beschließen. Für die Zwischenevaluation soll die in § 3 abs. 3 der Berufsordnung Teil B genannte Anwendung von Kriterien beachtet werden. Die Empfehlung der Berufungskommission soll in der Berufsvereinbarung berücksichtigt werden.
- (3) Dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs ist eine Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ein studentisches Votum beizufügen. Liegt das studentische Votum innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Fachbereichsrats nicht vor, ist davon auszugehen, dass darauf verzichtet wird. Ist die zu besetzende Professur/Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, ist auch eine Stellungnahme der Leiterin/des Leiters dieser Einheit beizufügen.
- (4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität und das Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne des § 78 Abs. 3 HG können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gebietet die Berufung.
- (5) Abweichende gesetzliche Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren an den Fachbereich Musikhochschule bleiben unberührt.

§ 8

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission. Sollten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 HG NRW vorliegen, ist die Dekanin/der Dekan befugt, anstelle des Fachbereichsrates zu entscheiden; die Gründe für den

Eilbedarf sind aktenkundig zu machen und auf der nächsten Fachbereichsratssitzung zu erläutern.

- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (3) Der Fachbereichsrat berät und beschließt nur über den von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlag. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Berufungsvorschlag von der Berufungskommission einzuholen.
- (4) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

§ 9

Beteiligung des Rektorats

Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats wird dem Rektorat zur Stellungnahme vorgelegt und bei einem positiven Beschluss zur Zustimmung an den Senat weitergeleitet; bei Juniorprofessuren wird der Senat nach der Ruferteilung informiert.

§ 10

Beteiligung des Senats

- (1) Dem Senat wird gem. Art. 8 Abs. 7 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster der Berufungsvorschlag zur abschließenden Zustimmung vorgelegt. Das gilt nicht für Beschlussvorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats entscheiden. Ein besonders dringender Fall liegt in der Regel nur vor, wenn die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan den Vorschlag dem Senat bis zu dessen letzter Sitzung vor der erstrebten Entscheidung der/des Vorsitzenden angekündigt hat. Die/Der Vorsitzende des Senats informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (3) Falls der Senat dem Vorschlag des Fachbereichs nicht folgen will, hat er den Vorschlag zur erneuten Beratung über das Rektorat an den Fachbereich zurückzuverweisen.

§ 11

Verfahrensdauer

Berufungsverfahren sind rechtzeitig einzuleiten und so zügig zu betreiben, dass sie spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur abgeschlossen sein können.

§ 12

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat kann eine/einen oder mehrere Berufungsbeauftragte bestellen
- (2) Die/Der Berufungsbeauftragte fungiert als Ombudsfrau/Ombudsmann, die/der in erster Linie die Aufgabe hat, in Verfahrens- und Auslegungsfragen beratend tätig zu werden.
- (3) Die/Der Berufungsbeauftragte kann an den Sitzungen einer Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, sofern ein Mitglied der Berufungskommission, das Dekanat des jeweiligen Fachbereichsrats oder das Rektorat dies beantragt.
- (4) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten mit erweiterten Befugnissen ausstatten. Es kann insbesondere bestimmen, dass die/der Berufungsbeauftragte innerhalb einer Berufungskommission den Vorsitz übernimmt. In diesem Fall muss die/der Berufungsbeauftragte eine Professorin/ein Professor sein, die/der in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis steht.

§ 13

Sonderregeln für die Medizinische Fakultät

- (1) In dem Ausschreibungstext für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum Münster erstreckt, sind über die in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus auch die vom Universitätsklinikum Münster bestimmten Anforderungen an die dort zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist unter den in § 38 Absatz 2 HG genannten Bedingungen möglich.
- (2) Vor der Beschlussfassung der Kommission über den Berufungsvorschlag für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum erstreckt, ist im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 1 HG die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Münster zu beteiligen.

Die Berufungskommission übermittelt der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster die Namen der in die engere Wahl für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag gezogenen Bewerberinnen/Bewerber sowie deren Bewerbungsunterlagen. Auf dessen Wunsch lädt die Kommission die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster zu einem Gespräch über diese Bewerberinnen/Bewerber ein.

- (3) Danach fordert die Kommission den Vorstand des Universitätsklinikums Münster schriftlich auf, binnen einer von beiden Seiten zu vereinbarenden angemessenen Frist

- a) schriftlich zu erklären, ob aus der Sicht der Krankenversorgung gegen eine der benannten Personen begründete Zweifel an ihrer Eignung für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen,
 - b) sofern Zweifel gemäß lit. a) geltend gemacht werden, diese unter Angabe der entsprechenden Tatsachen zu begründen,
 - c) sofern keine Zweifel im Sinne von lit. a) bestehen, schriftlich zu erklären, dass das Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 1 HG hinsichtlich der benannten Personen hergestellt ist.
- Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster die Erklärung gemäß Satz 1 lit. c) ab, setzt die Berufungskommission das Verfahren unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von Absatz 2 fort. Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster innerhalb der Frist gemäß Satz 1 keine Erklärung ab, gilt das Einvernehmen als hergestellt; es gilt Satz 2. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung vereinbart werden.
- (4) Gemäß Absatz 3 eingereichte schriftliche Einwendungen gegen die Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers legt die Kommission dem Dekanat der Medizinischen Fakultät vor. Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel als nachvollziehbar an, werden die betreffenden Bewerberinnen/Bewerber für das weitere Verfahren nicht mehr berücksichtigt.
 - (5) Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel nicht als nachvollziehbar an, setzt die Kommission ihre Arbeit unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber gemäß Absatz 2 fort, soweit der Vorstand des Universitätsklinikums hiergegen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Dekanatsentscheidung die Schlichtungskommission gemäß § 16 Abs. 2 Universitätsklinikumsverordnung anruft, die abschließend entscheidet.
 - (6) Werden nachträglich weitere Bewerberinnen/Bewerber in die engere Wahl einbezogen, sind in Bezug auf sie die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.
 - (7) Die vom Universitätsklinikum Münster gemäß Absatz 3 abgegebenen Erklärungen verbleiben bei den Akten des Berufungsverfahrens.
 - (8) Die Berufungskommission bezieht die klinische Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber insoweit in ihre Beurteilung ein, wie sie geeignet ist, Aufschluss über die Qualifikation für die Wahrnehmung der mit der zu besetzenden Professur verbundenen Aufgaben in Lehre und Forschung zu geben.
 - (9) Berufungsvorschläge für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Medizinischen Fakultät bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats. Stimmt der Fachbereichsrat einem Vorschlag einer Berufungskommission nicht zu, hat er die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Vorschlag der Kommission einzuholen.
 - (10) Über den Berufungsvorschlag beschließt das Dekanat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission und der Zustimmung des Fachbereichsrats. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (11) Der Beschluss des Dekanats über die Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur der Medizinischen Fakultät bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät.
 - (12) In den Beratungen des Senats über Berufsangelegenheiten sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung des Universitätsklinikums Münster berechtigt, zugegen zu sein. Sie stehen für die Beantwortung von Rückfragen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

§ 14**Festlegungen gem. § 37a Absatz 4 HG**

- (1) Die Gleichstellungsquote wird im Abstand von fünf Jahren einvernehmlich zwischen Rektorat und Dekanin oder Dekan mit Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten unter Beachtung der Grundsätze des Kaskadenmodells festgesetzt.
- (2) Nach Maßgabe des § 37a Absatz 4 HG werden an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nachfolgende Fächergruppen gebildet:
 1. Evangelische Theologie (FB 01)
 2. Katholische Theologie (FB 02)
 3. Rechtswissenschaften (FB 03)
 4. Wirtschaftswissenschaften (FB 04)
 5. Medizin (FB 05)
 6. Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06)
 7. Sportwissenschaft (FB 07)
 8. Psychologie (FB 07)
 9. Geschichte und Philosophie (FB 08)
 10. Philologie (FB 09)
 11. Mathematik und Informatik (FB 10)
 12. Physik (FB 11)
 13. Chemie (FB 12)
 14. Pharmazie (FB 12)
 15. Biologie (FB 13)
 16. Geowissenschaften (FB 14)
 17. Musikhochschule (FB 15)

- Teil B: Tenure-Track-Verfahren -

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster schafft mit der Einführung eines strukturierten Tenure Tracks eine weitere attraktive Karriereperspektive für exzellente Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland und verankert den Karriereweg Tenure Track an der Universität. Damit wird Wissenschaftler*innen schon früh in ihrer wissenschaftlichen Karriere wissenschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht und das Recht eingeräumt, Personal und Mittel zu verwalten.

Im Teil B der Berufsordnung wird der Berufungs- und Evaluationsprozess transparent, nachvollziehbar und belastbar geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Teil B dieser Berufsordnung gilt sowohl für Berufungsverfahren für Juniorprofessuren mit Tenure Track als auch für das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung für eine W2/W3-Professur (Zwischen- und Abschlussevaluation).
- (2) Der Teil A dieser Berufsordnung findet immer dann Anwendung, soweit der Teil B keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Tenure Board

- (1) Für die Begleitung der Tenure-Track-Verfahren bildet das Rektorat einen Tenure Board. Das Tenure Board hat die Aufgabe, transparente, faire und unabhängige Verfahren zu gewährleisten und dadurch einen hohen Leistungsmaßstab zu sichern.
- (2) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit den Dekanaten aus den Fachbereichen 1-14 je ein Mitglied für das Tenure Board. Die Mitglieder des Tenure Board müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen und sollen über umfangreiche Erfahrungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung verfügen. Das Tenure Board wird von einem Prorektorat betreut; die Prorektorin/der Prorektor nimmt an den Sitzungen des Tenure Board mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Tenure Board wählt einen Vorstand, der aus dem Vorsitz und mindestens einer Stellvertretung besteht. Der Vorstand sorgt für die erforderlichen Terminierungen des Tenure Board und übernimmt die Sitzungsleitung.
- (4) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
- (5) Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein ordentliches Mitglied zu den Sitzungen des Tenure Board einzuladen.
- (7) Mitglieder des Tenure Board müssen sich bei Beschlussfassungen zu Leistungsanforderungen (§ 3 Abs. 4) sowie im Rahmen von Zwischen- und Abschlussevaluationen (§§ 5, 6), die Professuren des eigenen Fachbereichs betreffen, enthalten.

§ 3

Berufungsverfahren mit Tenure Track

- (1) Juniorprofessuren mit Tenure Track werden nach in der Regel öffentlicher und internationaler Ausschreibung in einem ordentlichen Berufungsverfahren nach Teil A dieser Berufsordnung besetzt.
- (2) Die Tenure-Track-Zusage ist mit Leistungsanforderungen zu verknüpfen, die der/dem Berufenden eine Orientierung über Erwartungen und Maßstäbe sowohl für die Zwischenevaluation als auch für die Abschlussevaluation bieten soll.
- (3) Als Kriterien zur Festlegung von Leistungsanforderungen für die Zwischenevaluation bzw. Abschlussevaluation kommen insbesondere in Betracht:

A: Bereich Forschung

1. Publikationen: Eine Anforderung kann unter Angabe der Art der Publikationen durch eine erforderliche Anzahl und/oder qualitätsdefinierende Parameter (z.B. Zeitschriftenbewertung, peer-review, Open Science, Monographie in renommiertem Verlag) spezifiziert werden.
2. Drittmittel: Die Anforderungen können durch den Umfang der Mittel, und/oder die Angabe bestimmter Förderprogramme (wie z.B. kompetitive Programme, Verbünde) definiert werden.
3. Projekte und Programme: Es kann die Implementation von längerfristigen Forschungsprogrammen bzw. -kooperationen erwartet werden, ggf. spezifiziert z.B. durch deren Qualität, Umfang und/oder Internationalität.

B. Bereich Lehre

1. Spezifikation der durchzuführenden Lehre z.B. nach Lehrformen, Fachgebiet, fachlicher Breite, z.B. (innovativer) Lehrformate
2. Implementation, Entwicklung bzw. Leitung von Lehr- und Studienprogrammen, spezifiziert nach deren Qualität und/oder Internationalität bzw. hierfür generierten Drittmitteln, ggf. unter Aufbau einer Lehr- und Studiengruppe
3. Ergebnisse der Lehrevaluation
4. Hochschuldidaktische Zertifikate

C. Weitere mögliche Kriterien

1. Nachwuchsförderung
2. Preise/Auszeichnungen
3. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
4. Wissenschaftstransfer
5. Mitgliedschaft und Mitarbeit in wissenschaftlichen, institutionellen Gremien
6. Patente

Die Liste der Anforderungen bis zur Zwischenevaluation sollte Kriterien aus allen drei Bereichen enthalten und diese möglichst breit abdecken. Falls Kriterien nicht aus allen Bereichen vereinbart werden, bedarf dies der Begründung.

Die Anforderungen bis zur Abschlussevaluation müssen quantitativ und/oder qualitativ über die Liste der Leistungsanforderungen bis zur Zwischenevaluation hinausgehen.

- (4) Die Leistungsanforderungen werden in den Berufungsverhandlungen mit den Berufenen erörtert und anschließend auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans nach Beteiligung des Vorstands des Tenure Board vom Rektorat festgelegt. Der Vorstand des Tenure Board achtet darauf, dass fächerübergreifende Qualitätsstandards unter besonderer Berücksichtigung der fächerspezifischen Anforderungen eingehalten werden. Zur Vorbereitung ist von der/dem Berufenen ein Forschungs- und Lehrkonzept einzureichen, das eine Grundlage für die Festlegung der Leistungsanforderungen darstellen kann. Die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Leistungsanforderungen werden Bestandteil der schriftlich zu schließenden Berufungsvereinbarung.

Die festgelegten Leistungsanforderungen – ggf. ergänzt um eine Stellungnahme des Fachbereichs zu den Hintergründen, Fächerspezifika, Begrifflichkeiten etc. und auch zu nicht relevanten/gewählten Kriterien des Abs. 3 – werden dem Tenure Board vorgelegt; der Vorstand des Tenure Board soll bei der Formulierung der Leistungsanforderungen rechtzeitig beteiligt werden.

§ 4 Mentoring

- (1) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor ein Mentoring anzubieten; er bestellt sodann im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung eine Mentorin/einen Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die/der auch einem anderen Fachbereich der WWU oder einer anderen Universität angehören kann.
- (2) Die Rolle der Mentorin/des Mentors besteht darin, die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor durch Beratung zu unterstützen, z. B. in Fragen der Lehre, der Administration, der wissenschaftlichen Entwicklung, des Aufbaus und der Vernetzung der Arbeitsgruppe insbesondere auch im Hinblick auf die festgelegten Leistungsanforderungen (§ 3 BO Teil B).

Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen Mentor*in und Mentee statt, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen. Die Mentorin/der Mentor nimmt keine Leistungsbewertung vor, übt keine Vorgesetztenfunktion aus und darf an der Zwischen- oder Abschlussevaluation nicht beteiligt werden.

- (3) Die Fachbereiche können weitergehende Regelungen zur Begleitung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren treffen.

§ 5 Zwischenevaluation

- (1) Zweck der Zwischenevaluation ist die Erstellung einer Prognose zur Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenevaluation bildet der Fachbereichsrat zu Beginn des dritten Dienstjahres der Juniorprofessur eine Kommission, der mindestens fünf Mitglieder angehören müssen (Sitzverteilung 3:1:1). Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung. Der Zwischenevaluationskommission sollen zu mehr als der Hälfte Personen angehören, die nicht bereits Mitglied der

Berufungskommission aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung gewesen sind; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.

- (3) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission zu laden.
- (4) Die Kommission lädt das Tenure Board zur beratenden Teilnahme einer ihrer/eines seiner Mitglieder zu jeder Kommissionssitzung ein. An der abschließenden Sitzung der Kommission wird ein Mitglied des Tenure Board, dem der Selbstbericht und die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt worden sind, beratend teilnehmen.

Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Zwischenevaluierung durchführt.

- (5) Für die Zwischenevaluation sind neben einem Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und den Ergebnissen der Lehrevaluation zusätzlich zwei externe Gutachten einzuholen, die insbesondere auch Auskunft zur Prognose der Berufungsfähigkeit (siehe Absatz 1) geben sollten. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Zwischen- und Abschluss-evaluation zur Verfügung gestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachterinnen und Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.
- (6) Der Selbstbericht gibt Auskunft über sämtliche Tätigkeitsbereiche der Professur wie z. B.:
 - Publikationen im Berichtszeitraum
 - Forschungsthemen
 - Kooperationen (interne sowie externe nationale und internationale)
 - im Berichtszeitraum gestellte Drittmittelanträge
 - im Berichtszeitraum eingeworbene Drittmittel
 - im Berichtszeitraum erhaltene Preise und Auszeichnungen
 - betreute Promotionen
 - Einbindung in vorhandene Studiengänge
 - durchgeführte Lehrveranstaltungen
 - Lehrinhalte sowie Didaktik/Methodik
 - Beratung und Betreuung von Studierenden
 - Einbindung in Prüfungen
 - Betreuung von Studienabschlussarbeiten
 - Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
 - Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik und ggf. Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung
 - Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
 - Ausführungen zum Wissenschaftstransfer
 - Engagement für Diversity, Gleichstellung und Inklusion
 - Entwicklung digitaler Formate in Lehre und Forschung
 - Durchführung wissenschaftlicher Tagungen
 - Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit
 - Förderung der Internationalisierung
 - Patente

Dabei soll im Selbstbericht Bezug genommen werden sowohl auf das Forschungs- und Lehrkonzept (Teil B § 3 Abs. 4) als auch auf die festgelegten Leistungsanforderungen.

Die Kommission kann ergänzende Unterlagen zum Selbstbericht von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor anfordern.

- (7) Als Bestandteil des Zwischenevaluationsverfahrens hält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen fachwissenschaftlichen Vortrag und/oder eine Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion. Die Kommission kann beschließen, dass Vortrag und Diskussion hochschulöffentlich stattfinden.
- (8) Für die Erarbeitung einer Prognose gem. Abs. 1 wird die Kommission in besonderer Weise die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen, den vorzulegenden Selbstbericht, die Gutachten und den fachwissenschaftlichen Vortrag/die Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion berücksichtigen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (9) Bei Zweifeln an der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors wird die Kommission das Tenure Board bitten, eines seiner Mitglieder mit der Prüfung der Zweifel zu beauftragen. Das Mitglied des Tenure Board wird nach erfolgter Prüfung der Kommission über das Ergebnis berichten. Die Kommission wird das Ergebnis bei seiner Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.
- (10) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung vor. Der Fachbereichsrat beschließt eine Empfehlung an das Rektorat, das eine abschließende Entscheidung trifft; das Tenure Board wird vom Rektorat über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (11) Nach positivem Abschluss des Evaluationsverfahrens wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Kommissionsvorsitzenden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt, und es werden ggf. Handlungsempfehlungen für die 2. Phase der Juniorprofessur gegeben.

§ 6

Abschlussevaluation

- (1) Zweck der Abschlussevaluation ist die abschließende Feststellung der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Der Fachbereich, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört, ist für die Einleitung des Verfahrens zur Abschlussevaluation zuständig. Die Abschlussevaluation wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach Teil A dieser Berufsordnung durchgeführt. Dazu bildet der Fachbereichsrat zum Ende des fünften Dienstjahres der Juniorprofessur eine Berufungskommission nach Teil A dieser Berufsordnung. Die Berufungskommission soll in jeder Gruppe höchstens zur Hälfte personenidentisch mit der Berufungskommission nach Teil B § 3 sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen. Eine Ausschreibung der Stelle unterbleibt.
- (3) Das Tenure Board entsendet ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diese Berufungskommission. Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Abschlussevaluation durchführt.

- (4) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden.
- (5) Für die Abschlussevaluation ist ein aktueller Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (s. § 5 Abs. 6) vorzulegen. Wesentliche Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine W2/W3-Professur erfüllt sind, ist die Erfüllung der in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (6) Mit der Begutachtung sind mindestens zwei externe und international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren zu betrauen. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Verfügung gestellt. Die Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 und dem Zwischenevaluierungsverfahren gem. Teil B § 5 sein; bei Abweichung von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.
- (7) Die Berufungskommission legt ihren Berufungsvorschlag dem Tenure Board vor. Der Berufungsvorschlag soll nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Juniorprofessur vorgelegt werden. Das Tenure Board gibt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine Empfehlung ab und leitet diese an das Rektorat weiter.
- (8) Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen des Teils A dieser Berufsungsordnung i.V.m. der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Hochschulgesetz des Landes NRW.
- (9) Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation voraus und ist nur bei Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität oder außergewöhnlichen Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, zulässig.

Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung ohne erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. Sie setzt die Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität und außergewöhnliche Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, voraus.

§ 7

Entsprechende Anwendung für andere Verfahren

Die Regelungen des Teils B dieser Berufsungsordnung gelten entsprechend auch für andere Tenure-Track-Verfahren auf eine W2/W3-Professur. Sogenannte „Programmprofessuren“ (Drittmittelprofessuren mit verpflichtender Übernahme auf eine unbefristete Professur bei positiver externer Evaluation) sind von der (zusätzlichen internen) Festlegung von Leistungsanforderungen nach § 3 BO Teil B ausgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. April 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den xx. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



Informationssicherheitsleitlinie der Westfälischen Wilhelms- Universität

Version: 1.4.2

03. Februar 2021



1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Einleitung.....	3
3	Stellenwert der Informationssicherheit	4
4	Geltungsbereich	5
5	Kernelemente der Sicherheitsstrategie.....	6
6	Erläuterung der verfolgten Sicherheitsziele	7
6.1	Vertraulichkeit.....	7
6.2	Integrität.....	7
6.3	Verfügbarkeit.....	7
7	Organisationsstruktur für Informationssicherheit	8
7.1	Rektorat.....	8
7.2	Chief Information Officer	9
7.3	Chief Information Security Officer	9
7.4	Stabsstelle Datenschutz	9
7.5	IV-Lenkungsausschuss	10
7.6	IV-Kommission.....	10
7.7	WWU IT	10
7.8	Dezentrale IV-Versorgungseinheiten	10
7.9	IV-Sicherheitsteam	10
7.10	Bereichs-Sicherheitsbeauftragte	11
7.11	IV-Sicherheitsbeauftragte.....	11
7.12	WWU-CERT	12
8	Aktualisierung der Informationssicherheitsleitlinie	13
9	Inkraftsetzung und Veröffentlichung	14
10	Abkürzungsverzeichnis	15
11	Änderungshistorie	16
12	Impressum	17

2 Einleitung

Zur Sicherstellung einer robusten, sicheren IV-Infrastruktur nach dem aktuellen Stand der Technik wird an der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) basierend auf dem IT-Grundschutz des Bundesamtes für Informationssicherheit (BSI) implementiert.

In dieser Informationssicherheitsleitlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität (im Folgenden als „ISL-WWU“ bezeichnet) werden die für alle Einrichtungen der WWU, insbesondere für die WWU IT und den Informationsverarbeitungsversorgungseinheiten (IVVen) geltenden, grundlegenden Ziele der Informationssicherheit festgelegt.

Die Informationssicherheitsleitlinie der WWU (ISL-WWU)

- beschreibt den Stellenwert der Informationssicherheit;
- legt ihren Geltungsbereich fest;
- enthält das Bekenntnis der WWU zu ihrer Verantwortung für die Informationssicherheit;
- erläutert Sicherheitsziele;
- beschreibt Kernelemente der Sicherheitsstrategie;
- erläutert die Organisationsstruktur für Informationssicherheit;
- verpflichtet zur kontinuierlichen Fortschreibung des Regelwerks zur Informationssicherheit.

3 Stellenwert der Informationssicherheit

Forschung, Lehre und Verwaltung sind von der verlässlichen Nutzung der Informationsverarbeitung (IV), insbesondere des Internets als Lehr-, Informations- und Kommunikationsmedium, zunehmend abhängig geworden. Für die produktive und störungsfreie Ausübung von Lehre, Forschung und allen damit zusammenhängenden Prozessen stellt die Informationssicherheit eine essentielle Anforderung dar.

Folglich entsteht daraus ein hoher Anspruch an Betriebsstabilität und Verfügbarkeit. Bedingt durch Schwachstellen in den verwendeten Betriebssystemen und Programmen sowie durch fehlerhafte Konfiguration von Geräten oder durch fehlende Redundanzen sind vernetzte IV-Ressourcen erheblichen Gefährdungen ausgesetzt.

Neben dieser Kernanforderung sind selbstverständlich die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie Erlasse, welche die Informationssicherheit unmittelbar oder mittelbar betreffen, zu beachten.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten stellt die Informationssicherheit eine essentielle Anforderung dar. Es wird an dieser Stelle auf das Datenschutzkonzept¹ verwiesen, welches zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten fordert. Das Datenschutzkonzept umfasst ebenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten.

Zusammenfassend stellt die Informationssicherheit für die WWU einen unverzichtbaren Grundwert dar, um den folgenden Anforderungen gerecht werden zu können:

- Gesetzliche Vorschriften, beispielsweise Vorgaben zum Datenschutz müssen eingehalten werden. Dienst- und Amtsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben;
- Dienstleistungen, vor allem Online-Dienste, für Studierende, Lehrende und Universitätsverwaltung müssen sicher, zuverlässig und vertrauenswürdig erbracht werden;
- Die Auswirkungen eines Schadensfalls müssen durch angemessene Vorsorgemaßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden;
- Ansehens- und Vertrauensverlust durch die Verletzung der Sicherheitsziele müssen vermieden werden.

¹ Das Datenschutzkonzept der WWU ist unter folgender URL abrufbar:
https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ausgabe25/gesamt_mit_odb.pdf (Seiten 11-17),
[zuletzt abgerufen am 25.08.2020].

4 Geltungsbereich

Diese Leitlinie gibt den Rahmen für die gesamte universitätsinterne Informationssicherheit vor.

Die Regelungen dieser Leitlinie gelten für alle Fachbereiche, die zentrale Verwaltung und das Rektorat, sowie für alle Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen der WWU und wird im Besonderen von der WWU IT und den IVVen entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung umgesetzt.

Alle Mitglieder der WWU sind gehalten, sich über die aktuellen Empfehlungen zur IT-Sicherheit regelmäßig zu informieren, beispielsweise durch den Besuch der Webseiten zur IT-Sicherheit² oder die Teilnahme an internen Weiterbildungen.

² <https://www.uni-muenster.de/IT-Sicherheit/>

5 Kernelemente der Sicherheitsstrategie

Die Sicherheitsstrategie soll Verfahren zur Gewährleistung der IT-Sicherheit definieren, steuern, kontrollieren, aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Die Sicherheitsstrategie für die WWU besteht darin, mit wirtschaftlichem Ressourceneinsatz ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu erreichen und verbleibende Restrisiken zu minimieren. Bei der Erreichung Sicherheitsziele ist die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zum Wert der schützenswerten Güter zu beachten. Dabei sind insbesondere die Belange von Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

Der kontinuierliche Sicherheitsprozess wird durch die Einführung eines universitätsweiten Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), orientiert am ISO 27001 Standard auf der Basis des IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), etabliert. Die Umsetzung erfolgt schrittweise für einzelne Geltungsbereiche. Es wird mit der Basis-Absicherung in der WWU IT und Verwaltung begonnen. Die IVVen bilden jeweils einen eigenen Informationsverbund und folgen in der zweiten Phase.

Auf Grundlage des universitätseigenen ISMS bauen die WWU IT und die IVVen eigene ISMS auf. Dazu gehört auch die Benennung von Bereichs- und IV-Sicherheitsbeauftragten in den Organisationseinheiten. Die Organisationseinheiten werden regelmäßig vom IV-Sicherheitsteam daraufhin überprüft, ob sie bei der Informationsverarbeitung den Stand der Technik bzgl. IT-Sicherheit einhalten. Weitere Bereiche können bei Bedarf überprüft werden.

Die WWU stellt ein Online-Tool zur Dokumentation aller sicherheitsrelevanter Aspekte der Informationsverarbeitung zur Verfügung. Abhängig vom Schutzbedarf sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung des IT-Grundschutzes umzusetzen. Alle Mitglieder der WWU sind gehalten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgenden Geschäftsprozesse, Fachapplikationen und IT-Verfahren ausschließlich im bereitgestellten Tool zu erfassen. Ausnahmen sind mit der/dem IV-Sicherheitsbeauftragten abzustimmen.

6 Erläuterung der verfolgten Sicherheitsziele

Für die WWU werden die nachstehenden Ziele für die Informationssicherheit festgelegt:

6.1 Vertraulichkeit

- Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich dem berechtigten Personenkreis zur Verfügung stehen.

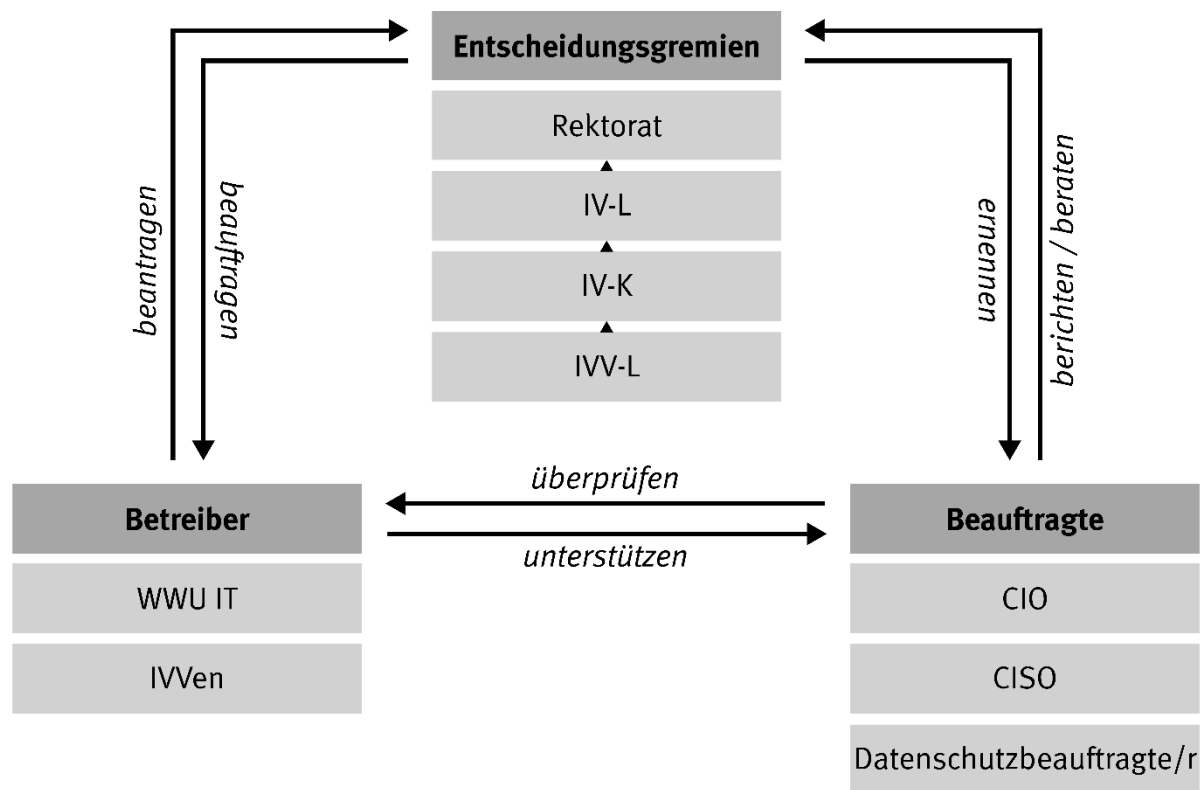
6.2 Integrität

- Die physische und logische Unversehrtheit von Systemen, Anwendungen und Daten muss jederzeit gewahrt sein. Dies schließt auch die Verhinderung einer unberechtigten Erstellung oder Änderung von Informationen mit ein.

6.3 Verfügbarkeit

- Netze, Systeme, Anwendungen und Daten müssen dem berechtigten Personenkreis stets wie vorgesehen zur Verfügung stehen.

7 Organisationsstruktur für Informationssicherheit



Die Organisationsstruktur für das universitätsübergreifende ISMS an der WWU besteht aus:

- dem Rektorat (CEO),
- dem Chief Information Officer (CIO),
- dem Chief Information Security Officer (CISO),
- der Stabsstelle Datenschutz (DSB),
- dem IV-Lenkungsausschuss,
- der IV-Kommission,
- dem IV-Sicherheitsteam,
- der WWU IT/IVV-Leiterrunde,
- den Bereichs-Sicherheitsbeauftragten,
- den IV-Sicherheitsbeauftragten (IV-SB),
- dem Computer Emergency Response Team (WWU-CERT).

7.1 Rektorat

Das **Rektorat**³ leitet die WWU und ist gleichbedeutend mit dem CEO. Ihm obliegen alle Entscheidungen, für die in der Verfassung der WWU nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Die Rektorin/der Rektor vertritt die WWU nach außen und ist Vorsitzende/r des Rektorats.

Das Rektorat beschließt die Informationssicherheitsleitlinie (ISL-WWU) und überträgt dem Chief Information Officer (CIO) die Koordinierung der Umsetzung. Es setzt dadurch die Rahmenbedingungen für die Informationssicherheit in der WWU.

³ <https://www.uni-muenster.de/intern/organisation/leitung/rektorat.shtml>

7.2 Chief Information Officer

Der **Chief Information Officer (CIO)**⁴ ist ein Beauftragter des Rektorats und steht diesem bei IT-Angelegenheiten beratend zur Seite. Er stellt den IT-Gesamtkoordinator der IT-Struktur der WWU dar und ist daher dafür verantwortlich, die allgemeine IT-Strategie der WWU, unter Beratung mit dem IV-L, kontinuierlich zu entwickeln. Hierfür untersucht er die bisher durchgeführten Maßnahmen und existierenden IT-Strukturen und schlägt nach Beratung mit dem IV-L angemessene Anpassungen dem Rektorat vor. Darüber hinaus berichtet er dem Rektorat über seine Tätigkeit und über Empfehlungen und Vorlagen des IV-L.

7.3 Chief Information Security Officer

Vom Rektorat wird eine Stelle als **Chief Information Security Officer (CISO)**⁵ gleichbedeutend mit dem *zentralen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) nach BSI* eingerichtet. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Leitung der WWU bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit zu beraten und diese bei der Umsetzung zu unterstützen. Der CISO arbeitet eng mit dem IV-Sicherheitsteam, der/dem Chief Information Officer (CIO) sowie der/dem Datenschutzbeauftragten (DSB) der WWU zusammen und stimmt sich regelmäßig mit diesen ab.

Er nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- den Informationssicherheitsprozess zu steuern und an allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken;
- Implementierung und Weiterentwicklung des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), d.h. Aufstellung von Verfahren und Regeln innerhalb der WWU, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrecht zu erhalten und fortlaufend zu verbessern;
- die Erstellung des Sicherheitskonzepts, des Notfallvorsorgekonzepts und anderer Teilkonzepte und System-Sicherheitsrichtlinien zu koordinieren sowie weitere Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen;
- die Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen.

Die Geschäftsstelle des CISO wird in der **Stabsstelle IT-Sicherheit** der WWU IT eingerichtet.

7.4 Stabsstelle Datenschutz

Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte ist an der WWU als **Stabsstelle Datenschutz**⁶ dem Kanzler zugeordnet, unterliegt aber gem. Art. 38 Abs. 3 DSGVO bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinen Weisungen der Hochschulleitung. Die/Der behördliche Datenschutzbeauftragte steht in regelmäßigem Austausch mit dem CIO und dem CISO.

Der/Die behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) hat u.a. folgende Aufgaben:

- Beratung der Hochschulleitung, der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten sowie von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Studierenden im Hinblick auf ihre Pflichten bzw. Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften an der WWU;

⁴ <https://www.uni-muenster.de/Rektorat/cio.html>

⁵ <https://www.uni-muenster.de/Rektorat/ciso.html>

⁶ https://www.uni-muenster.de/Verwaltung/orga/stabsstelle_datenschutz.html

- Ansprechpartnerin für die Aufsichtsbehörde, d.h. für die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen (LDI), in datenschutzrechtlichen Fragen.

7.5 IV-Lenkungsausschuss

Der **IV-Lenkungsausschuss (IV-L)**⁷ hat u.a. die Aufgabe, den nutzergerechten und wirtschaftlichen Betrieb des IV-Gesamtsystems sicherzustellen. Hierzu

- trifft er die in diesem Zusammenhang notwendigen Grundsatzentscheidungen;
- legt er im Einvernehmen mit dem Rektorat und der IV-Kommission die Ziele und Aufgaben der verschiedenen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger auf der zentralen und der dezentralen Ebene fest;
- kontrolliert er die Entscheidungs- und Betriebsabläufe innerhalb des Systems sowie die Ergebnisse der Arbeit im IV-System.

7.6 IV-Kommission

Die **IV-Kommission (IV-K)**⁸ ist eine Kommission des Senats und gibt Empfehlungen für Aufgaben, Aufbau, Verwaltung und Nutzung des Systems der Informationsverarbeitung an der WWU. Diese Empfehlungen werden an den IV-Lenkungsausschuss weitergeleitet.

7.7 WWU IT

Die **WWU IT** (ehemals Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV))⁹ ist das zentrale Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der WWU für alle Belange der IV-Infrastruktur sowie der Kommunikations- und Medientechnik und der Vermittlung von Medienkompetenz. Es sorgt für eine optimale Unterstützung der verschiedenen Nutzergruppen bei ihren Aufgaben und Zielen, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium.

7.8 Dezentrale IV-Versorgungseinheiten

Auf der dezentralen Ebene werden für die **IV-Versorgung IV-Versorgungseinheiten (IVVen)**¹⁰ gebildet. Die an den IVVen beteiligten Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bestimmen deren interne Organisationsform und stellen die Finanzierung sicher.

7.9 IV-Sicherheitsteam

Zur Unterstützung des CISOs wird ein **IV-Sicherheitsteam (IV-S)** eingerichtet, das dem *IS-Management-Team nach BSI* entspricht. Es koordiniert übergreifende Maßnahmen in der Gesamtorganisation, trägt Informationen zusammen und führt Kontrollaufgaben durch.

Zu seinen Aufgaben gehören

- die Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie zu überprüfen;
- die Entwicklung und Fortschreibung der IT-Sicherheitsziele und -strategie;
- die Erarbeitung wirksamer Sicherheitsstandards und Betriebsregelungen;
- die universitätsweite Abstimmung der Sicherheitsstandards und Betriebsregelungen;
- die Überwachung der Umsetzung der Sicherheitsstandards; dazu können in den Einrichtungen der WWU Sicherheits-Überprüfungen vorgenommen werden;

⁷ <https://www.uni-muenster.de/Rektorat/IVL/>

⁸ https://www.uni-muenster.de/Senat/iv_komm.html

⁹ <https://www.uni-muenster.de/IT/>

¹⁰ <https://www.uni-muenster.de/IVV/>

- die Aufstellung eines Ausbildungs- und Schulungskonzepts zur IT-Sicherheit für Benutzende, Administrierende und Mitglieder des IV-Sicherheitsteams, das für die Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit sensibilisieren soll;
- als Ansprechpartner für Fachverantwortliche und IV-Sicherheitsbeauftragte zu fungieren.

Das IV-Sicherheitsteam setzt sich aus ausgewählten Experten der WWU IT und der IVVen zusammen.

Die/der CISO wählt in Abstimmung mit der WWU IT bzw. der jeweiligen IVV die Mitglieder des IV-Sicherheitsteams sowie jeweils einen Vertreter aus. Die Mitglieder bzw. ihre Vertreter nehmen regelmäßig an der Sitzung des IV-Sicherheitsteams teil. Für diese Tätigkeit werden die Mitglieder bzw. ihre Vertreter mit ausreichender Zeit freigestellt.

Die/der CISO lädt zu regelmäßigen Sitzungen des IV-Sicherheitsteams ein und stellt sicher, dass die Empfehlungen des IV-Sicherheitsteams angemessen kommuniziert werden. An den Sitzungen des IV-Sicherheitsteams können die Leiterin/der Leiter der WWU IT und die/der Datenschutzbeauftragte sowie weitere nach Bedarf teilnehmen. Der Bedarf wird durch den CISO festgestellt.

7.10 Bereichs-Sicherheitsbeauftragte

Die **Bereichs-Sicherheitsbeauftragten (B-SB)** der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen koordinieren den Informationssicherheitsprozess im jeweiligen Bereich. Sie sind für alle Sicherheitsbelange der Geschäftsprozesse, Anwendungen und IT-Systeme in ihrem Bereich verantwortlich. Sie unterstützen den zentralen Informationssicherheitsbeauftragten in Fragen der Informationssicherheit und bei der Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen in ihrem Bereich.

Zu den Aufgaben der/des Bereichs-Sicherheitsbeauftragten gehört es

- notwendige Informationen über Geschäftsprozesse und IT-Projekte zusammenzufassen und an den CISO weiterzuleiten;
- als Ansprechpartner für den CISO und die Leitung des Bereichs zu fungieren;
- das IT-Sicherheitsbewusstsein im Bereich zu fördern;
- Informationen über Schulungs- und/oder Sensibilisierungsbedarf von den IT-Nutzern des Bereichs zu ermitteln und an das IV-Sicherheitsteam weiterzuleiten;
- Informationen über Bedarfe an die Bereichsleitung weiterzuleiten.

Die Bereichs-Sicherheitsbeauftragten sowie ihre Vertreter werden von der jeweiligen Leiterin/vom jeweiligen Leiter des Bereichs benannt. Die Bereichs-Sicherheitsbeauftragten dürfen nicht gleichzeitig in der IVV beschäftigt sein oder als IV-Sicherheitsbeauftragte benannt sein, um Interessens-Konflikte zu vermeiden.

7.11 IV-Sicherheitsbeauftragte

Die **IV-Sicherheitsbeauftragten (IV-SB)** der IVVen koordinieren den Informationssicherheitsprozess im jeweiligen Bereich. Sie entsprechen den *dezentralen Beauftragten für IT-Sicherheit nach BSI* und unterstützen das IV-Sicherheitsteam in Fragen der Informationssicherheit und bei der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen in ihrem Bereich.

Zu den Aufgaben der/des IV-Sicherheitsbeauftragten gehört es

- sich über die geltenden Sicherheitsrichtlinien zu informieren und für die gesicherte operative Umsetzung der relevanten IT-Sicherheitsrichtlinien zu sorgen;
- notwendige Informationen über IT-Systeme oder -Projekte zusammenzufassen und an das IV-Sicherheitsteam weiterzuleiten;
- als Ansprechpartner für das IV-Sicherheitsteam und als erster Ansprechpartner in Sicherheitsfragen für die IT-Benutzer der IVV zu fungieren;

- das IT-Sicherheitsbewusstsein bei den Anwendern der IVV zu fördern;
- Protokolldateien regelmäßig zu kontrollieren und auszuwerten;
- sicherheitsrelevante Zwischenfälle an das WWU-CERT zu melden.

Die IV-Sicherheitsbeauftragten sowie ihre Vertreter werden von der jeweiligen Leiterin/vom jeweiligen Leiter der IVV benannt. Die Leiterin/Der Leiter der IVV kann die Aufgabe selbst wahrnehmen.

7.12 WWU-CERT

Das **Computer Emergency Response Team der WWU (WWU-CERT)** ist zuständig für die Bearbeitung von sicherheitsrelevanten Vorfällen im Zusammenhang mit der Nutzung von Rechnern und Kennungen der WWU. Ziel ist es, die Reputation der WWU vor fahrlässiger oder illegaler Nutzung ihrer IP-Adressen und Ressourcen zu schützen und die Folgen von Sicherheitsvorfällen zu reduzieren.

Dazu gehören u.a. die folgenden Aufgaben:

- Möglichst schnelle und effiziente Hilfe als Reaktion auf eintretende Sicherheitsvorfälle;
- Sperrung von Rechnern bzw. Kennungen bei akuten Vorfällen;
- Aufbereitung von Informationen und Durchführung von Untersuchungen soweit dies der Vorbeugung dient bzw. für die Überprüfung von Hinweisen notwendig ist;
- Entgegennahme und Dokumentation aller sicherheitsrelevanten Vorfälle, die zusätzlich an externe Stellen (z.B. das DFN-CERT) zu berichten sind;
- Prüfung und ggfs. Reaktion auf Urheberrechtsverletzungen;
- Entgegennahme von staatsanwaltlichen und polizeilichen Anfragen;
- Nutzung und Auswertung von IT-Sicherheitssystemen;
- Zusammenarbeit u.a. mit dem DFN-CERT, dem IV-Sicherheitsteam und den IV-Sicherheitsbeauftragten.

Das WWU-CERT ist in der **Stabsstelle IT-Sicherheit** der WWU IT eingerichtet.

8 Aktualisierung der Informationssicherheitsleitlinie

Diese Leitlinie zur Informationssicherheit wird in regelmäßigen Abständen spätestens alle zwei Jahre auf ihre Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst und erneut veröffentlicht.

9 Inkraftsetzung und Veröffentlichung

Die vorliegende Informationssicherheitsleitlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

10 Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
ISL	Informationssicherheitsleitlinie
ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystem
IV	Informationsverarbeitung
IV-S	IV-Sicherheitsteam
IV-SB	IV-Sicherheitsbeauftragter
IVV	Informationsverarbeitungsversorgungseinheit
WWU	Westfälische Wilhelms-Universität
WWU IT	IT-Center der WWU (ehem. Zentrum für Informationsverarbeitung)

11 Änderungshistorie

Änderungskommentar	Autor(en)	Datum
Anpassung an Feedback aus IV-K-Sitzung, v1.4.2	Thorsten Küfer	03.02.2021
Anpassung an Feedback aus IV-L und IVV-Leiter-Sitzung, Schaffung von Bereichs-Sicherheitsbeauftragten, v1.4.1	Thorsten Küfer	01.02.2021
Anpassungen an IT-Grundschutz, neues CISO-Statut, v1.4	Thorsten Küfer Jean-Pascal Rassouli	16.11.2020
Fusion WWU IT (ZIV und Stabsstelle IT) v1.3 (unveröffentlicht)	Thorsten Küfer	10.03.2020
Ergänzung Datenschutz v1.2 (unveröffentlicht)	Thorsten Küfer	01.06.2019
Überarbeitung für neue CIO-Ordnung und UKM-Trennung v1.1 (unveröffentlicht)	Thorsten Küfer	30.10.2017
Erste Version v1.0 (Beschluss des Rektorats vom 07.07.2016, veröffentlicht am 18.10.2016)	Thorsten Küfer	28.04.2016

12 Impressum

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2
48149 Münster

Ansprechpartner:

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
WWU IT – Stabsstelle IT-Sicherheit
Thorsten Küfer
Röntgenstraße 7-13
48149 Münster
E-Mail: thorsten.kuefer@wwu.de

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 2021. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den 14. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin
vom 09.04.2021**

**§ 1
Allgemeines**

Das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) mit den nachstehenden Maßgaben.

**§ 2
Kriterien**

- (1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
- a) Bis zu 45 Punkte im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021, bis zu 60 Punkten im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 und bis zu 90 Punkten ab dem Vergabeverfahren für das Sommersemester 2022 für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)
 - b) 10 Punkte für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung NRW
 - c) Bis zu 45 Punkte im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021, bis zu 30 Punkte im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021 und im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022 für den Nachweis einer Wartezeit
- (2) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
- Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung: bis zu 56 Punkte
 - Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): bis zu 40 Punkte
 - 3 Punkte für eine anerkannte praktische Tätigkeit (Dienste) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 Vergabeverordnung NRW
 - 1 Punkt für eine außerschulische Leistung (Preise) gemäß Anlage 7 Absatz 2 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 Vergabeverordnung NRW

§ 3

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung.
- (2) Die Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 13.12.2019 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juni 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. April 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s